

EVM-Aushilfsenergie

gültig ab 01.02.2024

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie wie folgt ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bilden:

- Lastgangbilanzierung und Messung mittels intelligentem Messsystem oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung (Leistungsmessung)

1 Entgelt für die Stromlieferung

Leistungspreis

Der Monatsleistungspreis für jedes kW der Monatshöchstleistung beträgt **30,84 Euro/kW.**

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Monats in Anspruch genommene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Monatshöchstleistung wird ggf. auf eine Dezimale gerundet.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (in Cent/kWh) für die bezogene elektrische Arbeit beträgt **38,146 ct/kWh**

Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt beträgt **6,17 Euro/Monat.**

2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung inkl. der ausgewiesenen Abgaben und Umlagen auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet.

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

3 Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgereigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

4 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß Ziffern 1 bis 4 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist. Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5 Steuer- und Abgabenklausel / Wälzungsklausel

Fallen für die Belieferung nach Abschluss des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden zusätzliche Steuern, Abgaben oder hoheitliche Belastungen (z.B. CO₂-Bepreisung gemäß BEHG) an, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden die hieraus entstehenden Mehrkosten weiter zu belasten. Gleiches gilt, wenn Steuern, Abgaben oder hoheitliche Belastungen nach Abschluss des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden erhöht werden.